



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt stellt Machtausübung auf sexuellem Wege dar. Jede kirchliche Dienststelle ist verpflichtet, alle geeigneten Möglichkeiten zu ergreifen, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen. Das Leid von Opfern sexualisierter Gewalt und die damit verbundenen Langzeitfolgen für Betroffene sind erheblich.

Es ist letztlich nicht völlig ausschließbar, dass sich in seltenen Einzelfällen kirchliche Mitarbeitende unter den Tätern befinden. Um beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt nötige Handlungsschritte mit Sensibilität und Augenmaß einzuleiten, ist nach Maßgabe dieses Handlungsleitfadens vorzugehen.

1. Verantwortliche für die Einleitung von Maßnahmen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gegen

- | | |
|---|---|
| - Pfarrern und Pfarrer | Landeskirchenamt |
| - haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchenbezirken | Superintendent(in), Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kirchenbezirksvorstandes |
| - haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in den Kirchgemeinden | Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes |
| - haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Werken und Einrichtungen | Leiter/in der Dienststelle |

Die jeweiligen Dienstvorgesehen übernehmen die Klärung und Veranlassung der nächsten Schritte, ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (SGB VIII § 8 a) beim Verdacht der Gefährdung des Kindeswohles. Für den Kirchenbezirk ist folgende Fachkraft zuständig:

.....
.....

(Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.).

2. Ansprechstelle für sexuellen Missbrauch in der Landeskirche

Frau Kathrin Wallrabe, Gleichstellungsbeauftragte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel.: (03 51) 46 92-106.

3. Maßnahmen der jeweils Verantwortlichen bei Verdachtsfällen

a) Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer:

Das Gespräch widmet sich dem Anliegen der Betroffenen. Es geht darum zu überprüfen, ob ein Verdacht über Gerüchte oder anonyme Schreiben hinausgeht und ein Rückschluss auf Fehlverhalten begründbar ist. Bei länger zurückliegenden Fällen ist mit den Betroffenen zu klären, ob Seelsorge, psychologische Beratung oder eine juristische Aufarbeitung gewünscht wird. Die Betroffenen sind auf



die Möglichkeit hinzuweisen, von sich aus Strafanzeige zu erstatten. Insbesondere wenn Kinder betroffen sind, ist die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft (z. B. aus Beratungsstellen) geboten.

Falls die Betroffenen wünschen, dass der Vorgang dienst- oder strafrechtlich untersucht werden soll, ist die Einwilligungserklärung vom Betroffenen bzw. Sorgeberechtigten zu unterzeichnen.* Wenn sich eine betroffene Person bei erhärtetem Verdacht gegen die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ausspricht, wird überprüft, ob diese verschoben oder unterlassen werden kann. Letzteres ist ausgeschlossen, wenn weitere Betroffene gefährdet sind. Die Entscheidungsprozesse und die Gründe sollen genau dokumentiert werden. Insbesondere durch organisatorische Veränderungen ist dem Schutz der Betroffenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

b) Weitergabe an Behörden (Jugendamt gemäß § 8 a SGB VIII, Schulaufsicht, Staatsanwaltschaft)

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte eines Verdachtes vor, sind die Informationen und Unterlagen unverzüglich an die entsprechenden Behörden weiterzugeben. Bei akuten Fällen ist darauf zu achten, dass Beweise nicht vernichtet werden (Wäsche ist nicht zu waschen, Gewaltspuren sind zu dokumentieren, Betroffene zur (ggf. auch rechts)medizinischen Untersuchung begleiten).

c) Dienstrechtliche Maßnahmen

Unabhängig von der Abgabe an staatliche Stellen sind dienstrechtlich angemessene Maßnahmen einzuleiten, insbesondere sind Kontakte zwischen mutmaßlichem Täter und mutmaßlichem Opfer zu unterbinden. Zu denken ist an eine Umorganisation der Teams, um keinen unbeobachteten Kontakt zwischen mutmaßlichem Täter und mutmaßlichem Opfer zu ermöglichen. Auch Versetzung, Freistellung, Suspendierung oder weitergehende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen sind zu ergreifen. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers ist besonderes Augenmerk zu schenken.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Extern:

Eine angemessene Information der Öffentlichkeit (auf Anfrage oder aktiver Zugang/je nach Falllage) unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet. Das Landeskirchenamt unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit und ist über geplante und erfolgte Veröffentlichungen zu informieren.

Intern:

Das Arbeits- und Gemeindeklima ist bei Verdacht und Auftreten von sexualisierter Gewalt erheblich gestört. Das kirchliche (Arbeits)leben ist von Vertrauen und Nähe geprägt. Aus diesem Grund gibt es neben den direkten Opfern auch große Belastungen in den Arbeitsteams und in den Gemeinden. Bis zur Klärung des Sachverhaltes ist unter dem Aspekt des Opferschutzes die Unschuldsvermutung zu wahren. Die Gemeinden sollten in den Blick nehmen, dass auch bei der Feststellung einer Schuld es nötig ist, die Familien der Opfer, aber auch des Täters/der Täterin zu begleiten. Auch für Täter gilt es den Menschen in seiner Fehlbarkeit und in seinem Veränderungspotential zu erkennen, ohne die Taten zu verharmlosen. Grundlage ist die Verantwortungsübernahme des Geschehens durch den Täter/die Täterin. Nach Klärung der Vorfälle bedarf es Maßnahmen, die den Gemeindefrieden wiederherstellen. Hier kann Hilfestellung, beispielsweise durch das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis Leipzig, Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig, Tel.: (03 41) 3 50 53 40, in Anspruch genommen werden.

e) Dokumentation

Um eine Dokumentation der Fallzahlen und der eingeleiteten Maßnahmen zu ermöglichen, sind die Fälle sexualisierter Gewalt (Vorgang/Datum/Maßnahmen/Entscheidungsgründe) in standardisierter Form an die Ansprechstelle (siehe oben Nr. 2) für Fälle sexuellen Missbrauchs in der Landeskirche zu schicken.

Dresden, am 6. März 2012

* nicht wenn Sorgeberechtigte potentielle Täter sind